



Rechtsausschuss

49. Sitzung (öffentlich)

1. Dezember 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 18:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Aktuelle Viertelstunde	1
hier: Banküberfall in Ratingen (Bericht beantragt von der Fraktion der SPD)	
- Bericht eines Mitarbeiters des Justizministeriums	
- Diskussion mit dem Schwerpunkt „Gutachterwesen“	
2 Verbraucherschutz voranbringen - Betrug mit Tachomanipulation stoppen	7
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/6241	
- ausführliche Diskussion	
- Der Ausschuss verständigt sich darauf, den Punkt in der Februar- Sitzung erneut zu beraten und dann abzustimmen.	

- 3 **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Antikorruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)** 10

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4692
Vorlage 13/2528
Zuschriften 13/3621, 13/3644 und 13/3878

In Verbindung damit:

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5952
Vorlagen 13/3063 und 13/3066
Zuschriften 13/4407, 13/4431, 13/4432 und 13/4480

- Diskussion

- Der Ausschuss stimmt zunächst über den Antrag des Vorsitzenden ab, die Abstimmung über die Gesetzentwürfe auf die Januarsitzung zu vertagen. Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Anschließend stimmt der Ausschuss über den Antrag von Frank Sichau (SPD) ab, kein Votum an den federführenden Ausschuss für In nere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform abzugeben. Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen. Die Fraktionen von CDU und FDP erklären zu Protokoll, an der Abstimmung aus Protest nicht teilzunehmen.

- 4 Bericht der Vollzugskommission über ihre Tätigkeit im Jahre 2003** 13
Vorlage 13/2960
- Diskussion
- 5 Zwangsehen verhindern - Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz unterstützen** 14
Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6120
Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6196
Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6205 (Neudruck)
- Diskussion
- Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, in der Januarsitzung des Ausschusses über den Antrag abschließend zu beraten und abzustimmen, erhebt sich kein Widerspruch.
- 6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)** 16
Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6168
- Diskussion
- Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP dafür aus, an der vom Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform geplanten Anhörung zu dem Gesetzentwurf nur nachrichtlich teilzunehmen.

- 7 **Das Kindeswohl muss Vorrang haben - Rücknahme der Vorbehaltungserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention - Minderjährige Flüchtlinge im Sinne der Kinderrechtskonvention behandeln** 18

Antrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/6213 (Neudruck)

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/6278

- Diskussion

- Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Anträge wieder in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie in dem federführenden Ausschuss erstmalig beraten worden sind.

- 8 **Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 2004/2005)** 20

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/6200

In Verbindung damit:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 2004/2005) und zur Änderung anderer Gesetze

21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6201

- Bericht des Staatssekretärs

- Diskussion

9 Bericht zu der am 25. November 2004 durchgeführten Justizminister/innen/konferenz (Anlage)

23

Vorlage 13/3102

- Bericht des Staatssekretärs

- ausführliche Diskussion

10 Stand der Umsetzung des ppp-Projektes zur Errichtung der JVA Düsseldorf/Ratingen

31

- Bericht des Staatssekretärs

- ausführliche Diskussion

11 Verschiedenes

39

hier: Auswirkungen von "Hartz IV" auf die Gerichtsbarkeit

MR Karneth (MVFL) berichtet über Diskussionen im Deutschen Bundestag vor ca. zwei Jahren um eben die Entwicklung fälschungssicherer Tachos und das Unterstrafstellen von Vorbereitungshandlungen. Das Ergebnis laute: Fälschungssichere Tachos könne es deshalb nicht geben, weil allen Werkstätten Möglichkeiten für legale Eingriffe bleiben müssten, beispielsweise dafür, bei einem Austausch den neuen Tacho zu justieren, und es ausscheide, eine Verpflichtung zu kreieren, aufgrund derer die Autohalter gezwungen wären, für solche Zwecke nur Vertragswerkstätten aufzusuchen. Eingedenk dieser Umstände sei vonseiten des Deutschen Bundestages ein Vorstoß abgelehnt worden, Regelungen in Sachen „Manipulationssicherheit“ in nationale oder EU-Vorschriften einzubringen.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, den Punkt in der Februar-Sitzung erneut zu beraten und dann abzustimmen.

3 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Antikorruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4692
Vorlage 13/2528
Zuschriften 13/3621, 13/3644 und 13/3878

In Verbindung damit:

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5952
Vorlagen 13/3063 und 13/3066
Zuschriften 13/4407, 13/4431, 13/4432 und 13/4480

(Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vom Plenum am 12. Dezember 2003 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Mitberatung überwiesen; Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Plenum am 22. September 2004 zur Federführung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen)

Frank Sichau (SPD) kündigt im Rahmen der Auswertung der Anhörung entstandene Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen für die abschließende Beratung und Abstimmung morgen im federführenden Innenausschuss an und verweist auf eine eventuell sogar zustande kommende gemeinsame Initiative aller Fraktionen. Aus diesem Grunde plädierten die Koalitionsfraktionen für den Verzicht auf ein Votum des Rechtsausschusses.

Peter Biesenbach bringt die Hoffnung der CDU-Fraktion auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf der vier Fraktionen zum Ausdruck und erinnert an die vielen Sachverständigenstimmen zugunsten des CDU-Entwurfs.

Vorsitzender Dr. Robert Orth vermag in den Aussagen der Experten weder eine „Mehrheit“ für den einen noch den anderen Gesetzentwurf zu erkennen.

Dass manche Experten sich in einzelnen Punkten weder dem einen noch dem anderen Gesetzentwurf anschließen, sondern der Argumentation der FDP-Fraktion folgten, zeige sich in der Meinung der Handwerkskammer, die einen Eintrag nicht rechtskräftig Verurteilter in ein Register als rechtsstaatswidrig bezeichne. Das heiße: Die FDP-Fraktion werde keinem der beiden Entwürfe zustimmen können.

Angesichts der für morgen avisierten Änderungsanträge fordere er, den Innenausschuss zu bitten, morgen noch nicht abzustimmen, um die erst gestern bei den Fraktionen eingegangenen Anträge vorher im Rechtsausschuss erörtern zu können. Auch der Verzicht auf ein Votum des Rechtsausschusses komme für ihn als Lösung nicht in Betracht, denn es gehe hier um bedeutende Rechtsfragen, für die die Zuständigkeit in diesem Gremium liege.

Sybille Haußmann (GRÜNE) geht auf die Eintragung in das Register ein und vergleicht sie mit der Verhängung von Untersuchungshaft: Staatsanwaltschaften, die auf der Basis einer Prognose Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft zu treffen hätten, seien ihres Erachtens sehr wohl in der Lage, ebenso aufgrund einer Prognose zu prüfen, ob ein „vernünftiger Zweifel“ an einer schwerwiegenden Verfehlung bestehe oder nicht.

Frank Sichau (SPD) macht darauf aufmerksam, dass die Änderungsanträge von SPD und Grünen bereits seit einer Woche vorlägen. - Die Abgeordneten hätten sie aber erst heute morgen erhalten, erwidert der **Vorsitzende**.

In Bezug auf die Eintragung in das Register vor rechtskräftiger Verurteilung unterscheidet **Frank Sichau (SPD)** zwischen einem Strafverfahren und einem vergaberechtlichen Verfahren: Bei letzterem existiere kein rechtliches Hindernis, unter den angegebenen Voraussetzungen Daten an das „Korruptions“-Register zu melden. Und anders als im Strafrecht obliege den Gemeldeten die Beweispflicht.

Nach Meinung von **Peter Biesenbach (CDU)** sollte sich der Rechtsausschuss durch Verzicht auf ein Votum bei diesem bedeutsamen Thema nicht „selbst amputieren“. Deshalb schlage er vor: Heute keine Abstimmung, Beratung in den Fraktionen, Versuch, einen gemeinsamen Weg zu finden.

In einer weiteren, sehr streitigen Diskussion setzen sich die Fraktionen im Zusammenhang mit der Verfahrensfrage über Position und Aufgabe des Rechtsausschusses auseinander.

Die Fraktionen von CDU und FDP vertreten dabei nachdrücklich die Auffassung, der Rechtsausschuss müsse aus seinem Selbstverständnis heraus für sich in Anspruch nehmen, bei wichtigen rechtlichen Problemen, auch wenn nur mitberatend tätig, auf der Basis auch von Änderungsanträgen und damit einem endgültigen Gesetzentwurf bzw. Antrag abzustimmen.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen hingegen bewerten es als der üblichen Verfahrensweise entsprechend, in „letzter Minute“ Änderungsanträge zu unterbreiten, die die mitberatenden Ausschüsse nicht mehr erreichten. Der Rechtsausschuss sollte diese Praxis akzeptieren und entweder auf ein Votum zu den Gesetzentwürfen verzichten oder auf der Grundlage der vorliegenden Entwürfe abstimmen.

Der **Ausschuss** stimmt zunächst über den Antrag des **Vorsitzenden** ab, die Abstimmung über die Gesetzentwürfe auf die Januarsitzung zu vertagen. Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Anschließend stimmt der Ausschuss über den Antrag von **Frank Sichau (SPD)** ab, kein Votum an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform abzugeben. Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen. Die Fraktionen von CDU und FDP erklären zu Protokoll, an der Abstimmung aus Protest nicht teilzunehmen.

Im Nachgang zu dieser Abstimmung wird die Frage aufgeworfen, ob die Geschäftsordnung eine solche Nichtteilnahme überhaupt vorsehe.

Nach Ansicht des **Vorsitzenden** ersetzt diese einheitliche Erklärung lediglich die selbstverständlich zulässige Erklärung eines jeden Einzelnen, an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Peter Biesenbach (CDU) bittet um eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung, um mit seinen Fraktionskolleginnen und -kollegen zu beraten, ob es angesichts der von SPD und Grünen geäußerten Einschätzung zur Position des Rechtsausschusses lohne, den Beratungen weiter beizuwohnen.

(Unterbrechung der Sitzung für fünf Minuten)

Peter Biesenbach erklärt, die CDU-Fraktion betrachte das Verhalten der Koalitionsfraktionen als einen nie da gewesenen Affront, mit dem sie eine ernsthafte Zusammenarbeit aufkündigten. Die Koalition nutze schlicht die Macht der Stärke nach dem Motto, die Zahl ersetze die Argumente. Was sie hier praktiziere, verkörpere die schnöde Arroganz der Macht. - An der Sitzung werde seine Fraktion weiter teilnehmen, um SPD und Grünen nicht völlig das Feld zu überlassen.

Für die FDP-Fraktion schließt sich **Jan Söffing** diesen Worten an.

Frank Sichau (SPD) betont nochmals, es handele sich, wie schon ausgeführt, bei dem gewählten Verfahren um einen normalen parlamentarischen Vorgang. Im Übrigen agiere der Rechtsausschuss nicht als der juristische Oberausschuss des Parlaments. Zur Rechtssetzung befähigt seien genauso die anderen Ausschüsse. Die abschließende Entscheidung treffe ohnehin das Plenum.

Und was das Mehrheitsprinzip betreffe, so fuße es auf grundlegenden demokratischen Prinzipien und könne nicht einfach beiseite gelegt werden.

4 Bericht der Vollzugskommission über ihre Tätigkeit im Jahre 2003

Vorlage 13/2960

Frank Sichau (SPD) bezieht sich mit seinen Anmerkungen auf den schriftlichen Bericht.

Zunächst verweist er auf die gestern erfolgte Grundsteinlegung für eine neue Jugendarrestanstalt in Remscheid: eine zur Herbeiführung von Veränderungen dringend notwendige Maßnahme.

Als Alternative zu der Situation in der Zweiganstalt Oberhausen der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn biete sich nach Auskunft des Ministeriums die geplante JVA Düsseldorf/Ratingen an.

In eine Normalsituation hineingewachsen sei inzwischen - trotz der neuen JVA Gelsenkirchen - die JVA Essen: eine gute Nachricht.

Interessant zu erfahren wäre, inwieweit die Sanierung der Hauptanstalt Münster und die Schaffung weiterer 80 Haftplätze mit dem Ziel, die Zweiganstalt Coesfeld dann zu schließen, gediehen seien.

Für ebenso wichtig hält der Abgeordnete Informationen über den Termin der Grundsteinlegung für einen Neubau bei der JVA Willich II. Dieses Vorhaben falle unter „eilbedürftig“ angesichts einer Überlast von 150 Frauen im Vollzug bei insgesamt 950 Inhaftierten.

MDgt Kamp (JM) teilt mit, für das Vorhaben „Willich II“ ständen Haushaltsmittel rechtlich abgesichert zur Verfügung. Mit den Arbeiten werde sofort nach Abschluss des

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 25. November 2004 in Berlin



Beschluss

Eckpunkte für eine „Große Justizreform“

Die Rechtsprechung ist als Dritte Gewalt ein Grundpfeiler der rechtsstaatlichen Ordnung. Sie gewährleistet Rechtsschutz und Rechtssicherheit. Hierdurch bewahrt sie den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft. Dem verfassungsmäßigen Auftrag der Dritten Gewalt im Staate kann nur eine unabhängige und leistungsstarke Justiz gerecht werden. Dies gilt auch und in besonderem Maße in Zeiten, die durch wirtschaftliche Umbrüche, Sparzwänge der öffentlichen Haushalte und Einschnitte in die sozialen Sicherungssysteme geprägt sind.

Zwar hat auch die Justiz angesichts der allgemeinen Finanzsituation ihren Beitrag zur Konsolidierung im öffentlichen Bereich zu leisten. Dies darf jedoch nicht zu einer Schwächung der Dritten Gewalt führen, indem der Justiz die für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung notwendigen Ressourcen entzogen werden. Vielmehr sollten die bestehenden Sparzwänge zum Anlass für nachhaltige Strukturverbesserungen in der Justiz genommen werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher für die Entwicklung des Gesamtkonzepts einer „Großen Justizreform“ aus, mit der die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz langfristig gesichert wird. Bei der Entwicklung dieses Konzepts werden die Belange aller in

und mit der Justiz Tätigen einzubeziehen sein. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei uneingeschränkt zu wahren.

Die Justiz muss ihre Kernaufgaben weiterhin zügig und mit hohem Anspruch an die Qualität ihrer Leistungen erfüllen können. Dagegen sollte geprüft werden, ob sonstige Aufgaben, die bislang zwar von der Justiz erfüllt werden, jedoch nicht zwingend auf die Dritte Gewalt bezogen sind, anderen Stellen übertragen werden können. Hier wird auch an die Einbindung Dritter in die Aufgabenerfüllung zu denken sein. Weiter sollte die gebotene Reform als Chance verstanden werden, das Gerichtsverfassungs- und –verfahrensrecht bei Wahrung rechtsstaatlicher Standards grundlegend zu vereinfachen. Bestehende Differenzierungen beim Aufbau und Verfahren der Gerichte sollten nur dort fortgeführt werden, wo sie sachlich zwingend erforderlich sind.

Hieraus ergeben sich folgende Ansatzpunkte der „Großen Justizreform“:

- Deregulierung,
- Aufgabenübertragung/Auslagerung,
- Konzentration,
- Qualitätssicherung.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre, bis zur Frühjahrskonferenz 2005 detaillierte Vorschläge für eine „Große Justizreform“ unter Berücksichtigung dieser Ansätze und der nachfolgend genannten Eckpunkte zu erarbeiten.

Soweit bereits Arbeitsgruppen mit einer möglichen Aufgabenverlagerung befasst sind, sollen deren Ergebnisse im Kontext der „Großen Justizreform“ gebündelt werden.

Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, das Vorhaben der „Großen Justizreform“ zu unterstützen.

Abstimmung über die Einleitung

14:0:2

1. Deregulierung

1.1 Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen/Prozessordnungen

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und der Prozessordnungen für alle Gerichtsbarkeiten aus.

Begründung:

Die Regelungen für die Verwaltungs-, die Sozial-, die Finanz-, die Arbeits- und die ordentliche Gerichtsbarkeit haben sich immer weiter voneinander entfernt. Unterschiedliche Instanzenzüge und Rechtsmittelmöglichkeiten sowie zahlreiche Verfahrensbesonderheiten führen zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Inkonsistenz und tragen in erheblichem Maß zur Unübersichtlichkeit der Regelungen und zur Schwerfälligkeit und Intransparenz gerichtlicher Verfahren bei.

Die unterschiedlichen Regelungen sind mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und – weitgehenden – Vereinheitlichung zu harmonisieren. Notwendige Verfahrensbesonderheiten bleiben erhalten.

Dazu ist zunächst auf Grundlage einer vergleichenden Gegenüberstellung zu klären, welche Unterschiede bestehen und wie eine Harmonisierung erreicht werden kann. Anzustreben sind gerichtsbarkheitsübergreifende Grundsätze u.a. zu Präsidien, zur Geschäftsverteilung, zur Besetzung der Richterbank, zur Ablehnung von Richtern, zur Prozesskostenhilfe, zur Beweiserhebung, zur gütlichen Einigung, zur Öffentlichkeit, zur Sitzungspolizei, zu Fristen, zur Wiedereinsetzung, zur Akteneinsicht, zum Protokoll und zu Rechtsmitteln.

Unter den Gesichtspunkten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit ist dabei zu beurteilen, ob eine einheitliche Gerichtsverfassung für alle fünf Gerichtsbarkeiten oder aber für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit einerseits sowie die Arbeits- und ordentliche Gerichtsbarkeit andererseits vorzuziehen ist. Nach diesen Kriterien ist auch die Frage der Vereinheitlichung der Prozessordnungen zu beantworten.

Abstimmung über Ziff. 1.1

15:1:0

1.2 Funktionale Zweigliedrigkeit

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine funktionale Zweigliedrigkeit aus. Der Eingangsinstanz (Tatsacheninstanz) soll grundsätzlich jeweils nur ein Rechtsmittel folgen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch ein Vorlageverfahren für Fälle der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sicherzustellen. Rechtsmittel sind zu vereinheitlichen und auf das verfassungsrechtlich Notwendige zu beschränken.

Begründung:

Gerichtliche Verfahren dauern bis zur Rechtskraft häufig zu lange. Dazu trägt wesentlich auch das derzeitige Rechtsmittelsystem bei, das eine Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter Instanzenzüge und Rechtsmittelmöglichkeiten bereithält. In einer Reihe von Verfahren im Zivilrecht und im Strafrecht werden zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung gestellt und etwa im Bereich der Bagatellkriminalität sogar verschiedene parallele Rechtsmittel/Rechtsbehelfe (Berufung, Revision) gewährt.

Die vielfältigen Reformen, die punktuelle Änderungen innerhalb des Systems eingeführt haben, führten bislang weder in dem erhofften Ausmaß zu Effizienz- und Beschleunigungseffekten, noch haben sie zur Transparenz gerichtlicher Verfahren beigetragen. Es bedarf deshalb einer grundlegenden Bereinigung der Rechtsmittelstruktur. Ziel ist es, Rechtsmittel weitgehend zu vereinheitlichen und auf das verfassungsrechtlich Notwendige zu beschränken. Maßstab dafür sind hinreichende Rechtsschutzgewährung (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) und Effizienz. Die Eingangsinstanz (Tatsacheninstanz) ist zu stärken, ihr soll grundsätzlich nur ein Rechtsmittel folgen. Im strafrechtlichen Bereich können Transparenz und Effizienzsteigerung vor allem durch die Einführung eines Wahlrechtsmittels gefördert werden. Damit würde der Instanzenzug bei den vor dem Amtsgericht beginnenden Strafverfahren deutlich gestrafft, was nicht nur in der Revisionsinstanz, sondern vor allem und insbesondere in der Berufungsinstanz zu einer deutlichen Arbeitserleichterung führen können. Bei freiheitsentziehenden Maß-

nahmen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Möglichkeiten zur erneuten Tatsachenfeststellung vorzusehen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch ein Divergenzvorlageverfahren sicherzustellen.

Alternativ ist die Zusammenfassung von Amts- und Landgerichten zu einem einheitlichen Eingangsgeschicht diskutiert worden:

Nach Auffassung der Länder, die diesen Vorschlag unterbreitet haben, verhindert der derzeitige unübersichtliche und für die Rechtsuchenden verwirrende Gerichts Aufbau in der ordentlichen Justiz mit seiner relativen Kleinteiligkeit eine angemessene Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes. Darunter leide die Qualität der Justiz. Wenn Amts- und Landgerichte zu einem einheitlichen Eingangsgeschicht zusammengefasst würden, könnten Präsidien und Gerichtsverwaltungen auf Veränderungen im Geschäftsanfall flexibler reagieren und den jeweiligen personalwirtschaftlichen Bedürfnissen aus dem größeren Personalstamm heraus besser entsprechen. Die erforderlichen strukturell-organisatorischen Veränderungen wären zunächst nur rechtlicher Natur. Sie führten nicht zwangsläufig zu hohen Investitionskosten, weil damit keine rechtliche Notwendigkeit zur Veränderung bestehender Gerichtsstandorte verbunden wäre. Vielmehr könnten diese tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der vergrößerten rechtlichen Möglichkeiten nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten sukzessiv und flexibel an die veränderte Gerichtsstruktur angepasst und somit auf Dauer Personal- und Sachkosten gesenkt werden.

Die Mehrheit der Justizministerinnen und Justizminister ist diesen Erwägungen nicht gefolgt; manche befürchten so einen Rückzug der Justiz aus der Fläche, anderen Ländern erscheint es außerdem nicht finanzierbar.

Abstimmung über Ziff. 1.2

13:3:0

1.3 Flexibler Richtereinsatz

Beschluss:

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden gebeten, die Möglichkeiten eines flexibleren Richtereinsatzes zu prüfen.

Begründung:

Die Lage der Staatsfinanzen und die demografische Entwicklung führen perspektivisch eher zu einem Rückgang als zu einem Anstieg der Richterzahlen. Eine höhere Richterflexibilität ist erforderlich, um sowohl eine angemessene Ausstattung der Gerichtsbarkeiten mit Richtern als auch die Funktionsfähigkeit kleiner Gerichte sicherzustellen. Als Lösung kommen außer der Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten oder Präsidien weitere Möglichkeiten in Betracht: Erweiterung der Versetzungsmöglichkeiten der Richter durch Änderung des § 32 DRiG oder durch landesgesetzliche Zuordnung von Richterstellen, Verlängerung der Abordnungsfrist des § 37 Abs. 3 DRiG, Bildung größerer Gerichtseinheiten innerhalb einer Gerichtsbarkeit, Übertragung weiterer Richterämter nach § 27 Abs. 2 DRiG und eine Kombination mehrerer dieser Maßnahmen. Es sollte geprüft werden, ob und wie diese verschiedenen Möglichkeiten sowohl verfassungskonform als auch personalwirtschaftlich praktikabel ausgestaltet werden können. Danach kann eine politische Bewertung erfolgen, welche dieser Möglichkeiten weiterverfolgt werden sollte.

Abstimmung über Zif. 1.3

15:1:0

2. Aufgabenübertragung/Auslagerung

2.1 Übertragung von Aufgaben

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister prüfen die Möglichkeiten einer Verlagerung von den Gerichten zugewiesenen Aufgaben. Ziel dieser Prüfung ist die Verbesserung der Effizienz der Rechtspflege.

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

15:0:1

Begründung:

Die hohe Belastung der Justiz einerseits und die schwierige Haushaltssituation der Länder andererseits zwingen zu einer umfassenden Aufgabenkritik. Wenn die Justiz mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen handlungsfähig bleiben will, muss sie sich auf ihre Kernaufgaben beschränken, also auf diejenigen Tätigkeiten, deren Wahrnehmung durch unabhängige Gerichte für einen funktionierenden Rechtsstaat unerlässlich sind. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesene Aufgaben ausgelagert und auf andere Stellen übertragen werden können.

a) Übertragung von Aufgaben auf Notare

Als Träger eines öffentlichen Amtes kommen die Notarinnen und Notare in besonderem Maße für eine Übernahme bislang gerichtlicher Aufgaben in Betracht.

Im November 2003 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, welche Aufgaben der Zivilgerichte - insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit - mit dem Ziel einer Effektivierung des Verfahrens und der Entlastung der Justiz auf Notare übertragen werden können. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der auch Vertreter

der Bundesnotarkammer angehören, prüft derzeit die Übertragung von Aufgaben insbesondere in den Bereichen Familienrecht, Erbrecht, Registerrecht und Vollstreckungsrecht.

Die Arbeitsgruppe wird ihren Abschlussbericht im Frühjahr 2005 vorlegen.

Abstimmung über Buchst. a)

16:0:0

b) Gerichtsvollzieher

Die Strukturen des gegenwärtigen Gerichtsvollzieherwesens sind reformbedürftig. Seit Dezember 2003 wird von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“ unter dem Vorsitz Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns geprüft, welche strukturellen und organisatorischen Änderungen erforderlich sind, um die Effizienz der Zwangsvollstreckung zu verbessern und den Zuschussbedarf in diesem Bereich zurückzuführen.

Der von der Arbeitsgruppe derzeit verfolgte Ansatz ist eine mögliche „Privatisierung“ des Gerichtsvollzieherwesens. Dabei wird in erster Linie eine Übertragung der den verbeamteten Gerichtsvollziehern obliegenden Aufgaben auf beliebige Private diskutiert.

Die Bund-Länder Arbeitsgruppe wird im Frühjahr 2005 über die Ergebnisse ihrer Prüfung berichten.

Abstimmung über Buchst. b)

15:1:0

c) Registerführung

Es könnte eine stärkere Einbindung der Industrie- und Handelskammern in das gerichtliche Registerverfahren ggf. durch Schaffung einer Öffnungsklausel in Betracht kommen.

Abstimmung über Buchst. c)

13:3:0

2.2 Förderung der konsensualen Streitbeilegung

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine weitere Förderung der konsensualen Streitbeilegung aus. Sie beauftragen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, geeignete Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Begründung:

Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten ist weiterhin ein vorrangiges rechtspolitisches Ziel. Wegen seiner die Belastung der Gerichte mindernden und den Rechtsfrieden fördernden Wirkungen sind alle Möglichkeiten zur Förderung einvernehmlicher Konfliktlösungen auszuschöpfen. Ziel dieser Bemühungen muss es sein, auf eine Änderung der Streitkultur hinzuwirken. Ein Ansatzpunkt hierfür könnte die Entwicklung und Förderung von Schlichtungs- und gerichtlichen sowie außergerichtlichen Mediationsangeboten sein. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geht bereits in diese Richtung. Weitere Möglichkeiten sind zu prüfen. So könnte etwa ein Potential für vermehrte außergerichtliche Einigung auch in einer besseren vorgerichtlichen Aufbereitung des Prozessstoffes durch die Parteien liegen, die durch prozessuale Vorschriften zur Pflicht gemacht werden könnte.

Weiter ist zu prüfen, welche Bereiche unserer Zivilverfahren sich anbieten, in denen verstärkt auf eine außergerichtliche Streitbeilegung hinzuwirken ist, z. B die Bereiche der zivilrechtlichen Aufarbeitung von Verkehrsunfällen oder das Mietrecht.

Schließlich sollte auch angestrebt werden, eine außergerichtliche Streitbeilegung durch die Tarifgestaltung der Rechtsschutzversicherungen zu unterstützen, indem z. B. die Deckungszusage für einen Prozess oder die Höhe der Erstattung auch berücksichtigen, ob eine angebotene außergerichtliche Streitbeilegung genutzt wurde. Auch die Möglichkeit einer obligatorischen Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers erscheint näherer Prüfung wert.

Abstimmung über Ziff. 2.2

16:0:0

3. Konzentration

3.1 Effektivere Strafverfolgung durch Konzentration und Schwerpunktsetzungen

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Sicherung einer effektiven Strafverfolgung durch Konzentration und Schwerpunktsetzungen aus. Sie bitten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, geeignete Maßnahmen zu prüfen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund einer Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Strafrechtspflege als Ziel einer großen Justizreform sind Maßnahmen zur Konzentration und Schwerpunktsetzung im Strafverfahren zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere folgende – von den Justizministerinnen und Justizministern zum Teil unterschiedlich beurteilte – Instrumente:

- a) Erweiterung der Annahmeverfahren
- b) Erweiterung der Rechtsfolgekompetenz im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren
- c) Verfahrenseinstellung bei zumutbaren Befriedigungsmöglichkeiten im zivilrechtlichen Weg
- d) Einführung der Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht

Abstimmung über Ziff. 3.1

16:0:0

3.2 OWI – Verfahren: Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten bei Bagatellfällen im Ordnungswidrigkeitenrecht aus.

Begründung:

Gemäß § 79 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil und einen Beschluss nach § 72 OWiG u.a. zulässig, wenn (Nr. 1) gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt, (Nr. 2) eine Nebenfolge nichtvermögensrechtlicher Art angeordnet oder (Abs. 1 Satz 2) die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht unter den Voraussetzungen des § 80 OWiG zugelassen worden ist.

Das skizzierte Rechtsmittelsystem belastet die Justizressourcen erheblich.

Die nahe liegende Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten kann durch eine differenzierte Lösung, die die Belange der Effizienz und der hinreichenden Rechtsschutzgewährung berücksichtigt, erreicht werden. In Betracht kommt, die Wertgrenzen in § 79 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 OWiG und § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG weiter anzuheben und eine Kategorie von Bagatellfällen vorzusehen, die von einer weiteren gerichtlichen Überprüfung auszuschließen sind. Konkret sollten Entscheidungen der Amtsrichter in Verkehrsordnungswidrigkeitensachen, durch die beispielsweise eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 Euro verhängt und/oder ein Fahrverbot von bis zu einem Monat angeordnet worden ist, unanfechtbar sein.

Näherer Prüfung bedarf insoweit die Frage nach der konkreten Höhe der Ausschlussgrenze sowie der Einbeziehung weiterer so genannter Bagatellfälle neben denen der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Anzumerken ist allerdings, dass sich wegen der Vielzahl unterschiedlichster Ordnungswidrigkeitentatbestände eine katalogmäßige Benennung einzubeziehender Ordnungswidrigkeiten als schwer umsetzbar erweisen kann

und wegen der Komplexität einzelner Ordnungswidrigkeitentatbestände eine pauschale Einbeziehung aller Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer einheitlichen Wertgrenze auch aus Gründen des Gleichheitssatzes problematisch sein kann.

Um hinreichenden Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) zu gewährleisten, muss gegen Entscheidungen der Bußgeldstellen in jedem Fall der Rechtsweg eröffnet sein, d.h. die Einspruchsmöglichkeit beim Amtsgericht. Die weitere gerichtliche Überprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung dürfte demgegenüber verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten sein. Allerdings bedarf dies näherer Prüfung. Erhalten bleiben sollte aber auf jeden Fall die Möglichkeit einer (wertunabhängigen) Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht nach den §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 OWiG, da nur so in diesem Bereich eine Fortbildung des Rechts und eine einheitliche Rechtsprechung gesichert werden kann.

Abstimmung über Ziff. 3.2

16:0:0

3.3 Attraktivität der Ziviljustiz steigern / Prorogationsmöglichkeiten erweitern

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu prüfen, ob die Attraktivität des zivilrechtlichen Verfahrens auch im europäischen Vergleich durch Zuweisung wichtiger Sachen an besondere Spruchkammern der Landgerichte oder an Obergerichte sowie durch erweiterte Prorogationsmöglichkeiten zu steigern ist.

Begründung:

Um die Attraktivität des zivilrechtlichen Verfahrens insbesondere für die Wirtschaft zu steigern, sollte geprüft werden, entsprechend der Zuweisung wichtiger Sachen in erster Instanz an das Oberverwaltungsgericht (§ 48 der Verwaltungsgerichtsordnung) auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten, die bestimmte Rechtsmaterien und wichtige Großverfahren betreffen, künftig eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte vorzusehen oder den Beteiligten zumindest eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) zu ermöglichen. Dadurch könnte die Verfahrensdauer erheblich verkürzt werden. Bei dieser Prüfung wird die Vereinbarkeit mit dem Bestreben, die erste Instanz zu stärken, zu berücksichtigen sein.

Neben oder an Stelle der Möglichkeit, eine erstinstanzliche (oder abschließende) Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu vereinbaren, könnte den Parteien eröffnet werden, einvernehmlich ein abgekürztes Verfahren vor besonderen Spruchkörpern des Landgerichtes zu wählen, dessen Wahl zugleich mit einem Verzicht auf Rechtsmittel und andere Überprüfungsmöglichkeiten verbunden wäre. Ein solches Verfahren könnte insbesondere bei an sich rechtsmittelträchtigen Streitigkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft im Interesse einer schnellen und abschließenden Klärung die Attraktivität des gerichtlichen Verfahrens für die Beteiligten steigern.

Abstimmung zu Ziff. 3.3

13:3:0

3.4 Reform der Verbraucherentschuldung

Beschluss:

Die Abwicklung von Insolvenzen natürlicher Personen verursacht einen hohen Aufwand bei den Insolvenzgerichten, dem insbesondere in masselosen Verfahren kein ausreichender Ertrag gegenübersteht. Auch in der Praxis der Restschuldbefreiung zeigen sich Schwächen, die eine Überprüfung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften nahe legen.

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge aus.

Abstimmung zu Ziff. 3.4

16:0:0

4. Qualitätssicherung

4.1 Führungsverantwortung für Richter und Staatsanwälte

Beschluss:

Die Justizminister und Justizministerinnen sprechen sich für aktive Führung und einen kommunikativen sowie kooperativen Führungsstil in der Justiz aus. Sie befürworten eine stärkere Einbeziehung der Entscheider (Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Rechtspfleger) in die Personal- und Führungsverantwortung. Sie beauftragen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, hierzu konkrete Umsetzungsvorschläge zu entwickeln.

Begründung:

Die Justiz braucht aktive Führung, um ihrem Verfassungsauftrag und den Anforderungen an eine qualitativ hoch stehende Rechtspflege angesichts drohender weiterer Einsparmaßnahmen im personellen und sächlichen Bereich auch künftig hinreichend gerecht werden zu können. Eine effektive Organisation der Arbeitsabläufe, die Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und ein positives Bild der Justiz in der Öffentlichkeit hängen maßgeblich davon ab, ob und wie Führung tatsächlich praktiziert wird.

Einen kooperativen Führungsstil ermöglichen u.a. Zielvereinbarungen und Qualitätsmanagement-Instrumente, wie z.B. Qualitätszirkel. Einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Führungskraft und Mitarbeiter dient das Mitarbeitergespräch. Es bietet zudem die Gelegenheit zu Rückmeldungen über berufliches Verhalten und zur Erörterung beruflicher Perspektiven.

Führung in der Justiz erfordert neben der Fachkompetenz auch Sozial- und Führungskompetenz. Personalentwicklung setzt ein systematisches und gezieltes Vorgehen bei der Besetzung von Stellen voraus. Anforderungsprofile für die zu besetzenden Ämter sowie aussagekräftige Beurteilungen, die gerade auch zu den Verwaltungs- und Führungskompetenzen des Mitarbeiters Stellung nehmen, dienen einer gezielten und transparenten Personalauswahl.

Ein wichtiger Schritt in Richtung einer aktiven, kommunikativen und kooperativen Mitarbeiterführung ist die Einbeziehung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Aufgaben der Personalführung. Die Zuständigkeiten, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Serviceeinheit zu regeln und einzelne Aufgaben der Personalführung gegenüber Servicemitarbeitern (z.B. Jahresgespräch, Beurteilungsbeitrag, Urlaubsbewilligung) wahrzunehmen, können übertragen werden.

Ob Führung bei den Gerichten aktiv wahrgenommen wird, hängt auch davon ab, in welchem Maße Führungskräfte Unterstützung erfahren. Sie sind in speziellen Veranstaltungen für Führungskräfte fortzubilden. Um ihren Aufgaben in der Gerichtsverwaltung nachkommen zu können, sind sie in ausreichendem Umfang vom richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäft freizustellen. Führungsleitlinien und Führungsgrundsätze können zeigen, in welche Richtung Führung ausgeübt werden soll. Die Schaffung solcher Leitlinien erleichtert Führungskräften die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, die Ziele und Werte einer Organisation sowie deren Verständnis von Führung zu klären.

Abstimmung über Ziff. 4.1

16:0:0

4.2 Fortbildung

Beschluss:

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden gebeten zu prüfen, ob die Fortbildungspflicht im Richterbereich ausdrücklich gesetzlich geregelt werden sollte.

Begründung:

Fortbildung ist für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur eine schon jetzt bestehende Dienstpflicht, sondern eine (berufs-) lebenslange Aufgabe und Verpflichtung. Diese Pflicht folgt aus dem Justizgewährungsanspruch und der Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz. Die praktische Umsetzung steht im Spannungsverhältnis zwischen fachlicher sowie persönlicher Weiterentwicklung einerseits und finanziellen Möglichkeiten der Justizhaushalte sowie dienstrechtlichen Rahmenbedingungen andererseits.

Angesichts einer gegenüber früheren Zeiten rascheren Veränderung der Gesetze, einer komplexer werdenden Rechtsprechung und Rechtsentwicklung erscheint es unerlässlich, die Pflicht zur Fortbildung stärker zu institutionalisieren und zu systematisieren.

Das macht die Entwicklung neuer Fortbildungskonzepte notwendig, die folgende Kriterien berücksichtigen:

- das Fortbildungsangebot muss sich am Bedarf orientieren,
- die Justiz braucht mehr Angebote zu verhaltensbezogenen Fortbildungsthemen,
- Möglichkeiten des E-Learning sind zu nutzen.

Erwägenswert ist außerdem die Einführung von Pflichtfortbildungen für jeden Angehörigen der Richterschaft, gegebenenfalls im Wege einer entsprechenden Änderung des DRiG.

Abstimmung über Ziff. 4.2

16:0:0

4.3 Qualitätsmanagement

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements durch die Einrichtung von Vergleichsringen und Qualitätszirkeln zu fördern.

Sie bitten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Justizstatistik, gemeinsame Qualitätsstandards zu erarbeiten und länderübergreifende Methoden des Qualitätsmanagements vorzuschlagen.

Begründung:

Qualitätssicherung in der Justiz ist der Teil des Qualitätsmanagements, der gewährleisten soll, dass gesetzlich vorgegebene, selbst gesetzte sowie von den Rechtssuchenden gestellte Qualitätsanforderungen an die Justiz bei optimalem Ressourceneinsatz erfüllt werden.

In den Ländern wird derzeit eine Vielzahl von Strategien zur Qualitätssicherung in der Justiz erprobt und eingesetzt. Mittel der Qualitätssicherung sind insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung, das Justizcontrolling, die Personalkostenbudgetierung, das Benchmark-Verfahren, die Balanced Scorecard, das EFQM-Modell, die verschiedenen Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung, die Personalbedarfsberechnung, die Geschäftsprozessoptimierung Anwalts-, Bürger- und Mitarbeiterbefragungen sowie Evaluationsinstrumente sowohl für die individuelle richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeit als auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Organisationen.

Der Stand der Entwicklung dazu ist in den Ländern nicht gleich. Auch die eingesetzten Methoden sind unterschiedlich. Die verwendeten Methoden und Ansätze stützen sich zwar auf gleiche theoretische und wissenschaftliche Grundlagen; in ihrer Interpretation

und Konzeption fallen sie jedoch sehr unterschiedlich aus. Diese Unterschiede setzen sich in der Umsetzung der Konzepte fort.

Die Zusammenarbeit der Länder bedarf insoweit der Verbesserung. Der bereits praktizierte gegenseitige Austausch von Informationen auf der Ebene der Landesjustizverwaltungen ist zu ergänzen durch Vernetzungen auf der Anwendungsebene. Mit einer solchen Ergänzung kann der bestehende Informationsaustausch um die Sichtweise und die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Stellen erweitert werden. Gleichzeitig wird damit ein unvermittelter und auf die Praxis fokussierter Informationsfluss ermöglicht. Der Ausschuss für Justizstatistik hat hierzu in Teilbereichen bereits Überlegungen angestellt, deren Ergebnisse für die Gesamtaufgabe nutzbar gemacht werden können. Die nunmehr eingesetzte Arbeitsgruppe soll zunächst klären, welche Qualitätsstandards länderübergreifend gelten sollen bzw. welcher Mittel des Qualitätsmanagements man sich gemeinsam bedienen sollte (z. B. eines länderübergreifenden Benchmarking). Für die festgelegten gemeinsamen Qualitätsstandards sind anschließend die zur Untersuchung des Ist-Stands notwendigen Erhebungen und zum Schluss die Methoden zur Einleitung der Veränderungsprozesse festzulegen, um vom Ist- zum Sollstand zu gelangen.

Darüber hinaus sind zur Bildung von Netzwerken auf der Umsetzungsebene folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- ein Informationsforum über Art, Gegenstand, Entwicklungsstand und Einsatzstelle laufender Projekte, möglichst im Internet,
- die Förderung der direkten Kontaktaufnahme zwischen den Einsatzstellen, möglichst über einen Internet-Verteiler,
- die Bildung von Vergleichsringen oder Qualitätszirkeln von Einsatzstellen, die sich im Schwerpunkt einem speziellen Ansatz der Qualitätssicherung widmen.

Abstimmung über Ziff. 4.3

16:0:0